

## Exkursion mit Sponsoren

### Frage

Ein sehr engagierter Junglehrer möchte zum Abschluss seines Klassenzuges (Mittelstufe) Ende Schuljahr eine viertägige Exkursion (Lager) machen. Er hat dazu schon Sponsoren gefunden, die Schüler/innen müssen also keinen finanziellen Beitrag leisten. (Der Lehrer wechselt im Sommer seinen Schulort.) Darf ihm die Schulpflege das Lager verbieten?

### Antwort

Das geltende Recht schliesst ein massvolles Sponsoring nicht aus. Danach ist die (finanzielle) Unterstützung der Schule durch Dritte zulässig, soweit sie keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben. Die Herkunft der finanziellen Mittel darf der Reputation und der Werthaltung der öffentlichen Schule nicht widersprechen (§ 67 VSG). Das Sponsoring darf nicht mit einer unangemessenen oder gar aufdringlichen Werbung für einzelne Produkte oder Dienstleistungen verbunden sein. Namhafte Beträge müssten der Bildungsdirektion gemeldet werden (§ 19 Finanzverordnung zum Volksschulgesetz).

Da verschiedene Sponsoren an der Finanzierung beteiligt sind, ist eine mögliche Beeinflussung durch einen Werbeträger als gering einzustufen. Bezogen auf den gesamten Schulbetrieb kommt der Finanzierung der Exkursionskosten lediglich ergänzenden Charakter zu. Unter diesen Umständen stünde der Einwilligung durch die Schulpflege nichts im Wege. Sie kann aber andere, sachlich nachvollziehbare und stichhaltige Einwände machen: Zum Beispiel die Bevorzugung einer einzelnen (disziplinarisch problematischen) Klasse, die bereits in den Genuss von Exkursionen kam, oder das Programm ist nicht überzeugend oder zu gefährlich etc.